

Am Hauptbahnhof 2
70173 Stuttgart
Telefon (07 11) 1 27 -0
Telefax (0711) 1 27-3000

15. Mai 2002

Stellungnahme zu den künftigen Haftungsstrukturen der Landesbank Baden-Württemberg

Verständigung mit der EU-Kommission über Anstaltslast und Gewährträgerhaftung

In der Auseinandersetzung um die von der Europäischen Kommission geforderte Umgestaltung des Haftungssystems der deutschen öffentlichen Banken haben sich die Kommission und die Koch-Weser-Gruppe (als Vertreter der Bundesregierung und der Bundesländer) am 17. Juli 2001 und am 28. Februar 2002 über die Umgestaltung der bisherigen Haftungsgrundlagen und die hierfür geltenden Übergangsfristen verständigt. Wir verweisen insoweit auf die beigefügten Unterlagen („Verständigung über Anstaltslast und Gewährträgerhaftung“ vom 17. Juli 2001; mit der Europäischen Kommission abgestimmte „Presseerklärung zur Umsetzung der Verständigung vom 17. Juli 2001“ des DSGV und des BMF; „Schlussfolgerungen über Anstaltslast und Gewährträgerhaftung betreffend die Verständigung über Landesbanken und Sparkassen vom 17.7.2001“ (abgestimmte Übersetzung des Anhangs zur Presseerklärung der Kommission vom 28. Februar 2002). Die EU-Kommission hat daraufhin am 27. März 2002 gemäß den oben genannten Vereinbarungen zweckdienliche Maßnahmen vorgeschlagen. Diese wurden am 11. April 2002 von der Bundesregierung vorbehaltlos akzeptiert. Damit ist das Verfahren beendet, und für die Landesbank Baden-Württemberg sind Rechts- und Planungssicherheit gewährleistet.

Auf der Grundlage des aus der Verständigung über Anstaltslast und Gewährträgerhaftung vom 17. Juli 2001 (im Folgenden: „Verständigung“) resultierenden „Plattformmodells“ wird nach einem vierjährigen Übergangszeitraum vom 19. Juli 2001 bis zum 18. Juli 2005 die Gewährträgerhaftung abgeschafft. Die Anstaltslast wird durch eine „normale marktwirtschaftliche Eigentümerbeziehung“ zwischen den Eigentümern und der Landesbank Baden-Württemberg ersetzt.

Das Land Baden-Württemberg wird das Gesetz über die Landesbank Baden-Württemberg bis zum 31. Dezember 2002 an diese Veränderungen der Haftungsstrukturen anpassen. Ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren wurde auf der Basis der Kabinettsvorlage vom 19. März 2002 bereits in Gang gebracht.

Investorenbrief-Mai-2002.doc

kontakt@LBBW.de
www.LBBW.de
Bankleitzahl 600 501 01
SWIFT-Adresse SOLA DE ST

Sitze:
Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim

Vorstand:
Hans Dietmar Sauer, Vorsitzender
Reinhold Schreiner, stv. Vorsitzender

Thomas Fischer, Dr. Karl Heidenreich,
Dr. Siegfried Jaschinski,
Joachim Schielke,
Prof. Dr. Hans Waschkowski,
Gerd Wolf, Hermann Zondler, Stv.

Vertrauensschutz und Rückwirkungsverbot für bestehende und während der vierjährigen Übergangsfrist begründete Verbindlichkeiten ("Grandfathering")

Das in der Bundesrepublik Deutschland mit Verfassungsrang ausgestattete Rückwirkungsverbot gewährleistet, dass der Gesetzgeber nicht zum Nachteil von Investoren der Landesbank Baden-Württemberg in bestehende Rechtspositionen eingreifen darf („Grandfathering“). Diesem Grundsatz wird die Verständigung gerecht.

Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 (einschließlich) nachweislich handelsmäßig kontrahiert wurden, sind im Hinblick auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes vereinbarte Verbindlichkeiten, auch wenn der Tag der Unterzeichnung der Vertragsdokumentation und der Valutatag nach dem 18. Juli 2001 liegen. Für diese gilt das Grandfathering zeitlich unbegrenzt bis zum Ende der Laufzeit.

Für während der vierjährigen Übergangszeit vom 19. Juli 2001 bis zum 18. Juli 2005 begründete Verbindlichkeiten gilt die Gewährträgerhaftung (ab dem 19. Juli 2005 aufgrund des Grandfathering) unter der Bedingung, dass deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Anstaltslast gilt in diesem Fall bis zum 18. Juli 2005.

Ab dem 19. Juli 2001 eingegangene Verbindlichkeiten, deren Laufzeit nicht über den 18. Juli 2005 hinausgeht, fallen vollständig unter Anstaltslast und Gewährträgerhaftung.

Umsetzung der Verständigung im Gesetz über die Landesbank Baden-Württemberg

Für die Wahrnehmung der Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung ist im Interesse der Kapitalmärkte folgendes Verfahren vorgesehen, das im Gesetz über die Landesbank Baden-Württemberg umgesetzt wird:

"Die Träger der Landesbank am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten der Landesbank. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen des Instituts nicht befriedigt werden können. Mehrere Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihren Kapitalanteilen."

Bei diesem Verfahren ist eine beihilferechtliche Notifizierung nicht erforderlich. Es schließt die Möglichkeit ein, Verbindlichkeiten in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Fälligkeit zu bedienen. Die international anerkannten Rating-Agenturen haben das gute Rating der Landesbanken grundsätzlich bestätigt.

Die laufende Information der Gewährträger durch die Landesbank Baden-Württemberg und deren Mitwirkung in diversen Gremien der Landesbank stellt die jederzeitige Information der Gewährträger über die Liquiditäts- und Bonitätslage sicher. Dieses "Frühwarnsystem" der Landesbank gewährleistet, dass die Gewährträger in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang reagieren können.

Ergebnis

Es ist somit sichergestellt, dass Gläubiger von Verbindlichkeiten der Landesbank Baden-Württemberg, die am 18. Juli 2001 (einschließlich) bereits bestanden, unabhängig von deren Laufzeit bis Fälligkeit durch Anstaltslast (bis zum 18. Juli 2005) und zeitlich unbegrenzte Gewährträgerhaftung umfassend geschützt sind.

Gläubiger von Verbindlichkeiten, die vom 19. Juli 2001 bis zum 18. Juli 2005 entstehen und deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinaus geht, sind durch das „Grandfathering“ der Gewährträgerhaftung umfassend geschützt.

Für Gläubiger von Verbindlichkeiten, die ab dem 19. Juli 2001 eingegangen werden und deren Laufzeit bis zum 18. Juli 2005 geht, gelten Anstaltslast und Gewährträgerhaftung in vollem Umfang.

Eine beihilferechtliche Notifizierung ist nicht erforderlich.

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Landesbank Baden-Württemberg

Anlagen:

- „Verständigung über Anstaltslast und Gewährträgerhaftung“ vom 17. 07. 2001
- „Presseerklärung zur Umsetzung der Verständigung vom 17. Juli 2001“ des DSGV und des BMF vom 28. 02. 2002
- „Schlussfolgerungen über Anstaltslast und Gewährträgerhaftung betreffend die Verständigung über Landesbanken und Sparkassen vom 17. 7. 2001“ (abgestimmte Übersetzung des Anhangs zur Presseerklärung der Kommission vom 28. 02. 2002)